

Vereinssatzung für den Verein  
**"AUDI Konfuzius-Institut Ingolstadt e.V."**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "AUDI Konfuzius-Institut Ingolstadt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Namen mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle an seinem Sitz. Weitere Geschäftsstellen können eingerichtet werden, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheint.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

**§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Vereinszweck ist die Förderung der Kenntnis chinesischer Kultur und Sprache, die Vermittlung chinesischer Sprachkenntnisse, die Pflege der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit insbesondere auf den Gebieten von Technik und Management- Ausbildung an der Technische Hochschule Ingolstadt und die Förderung von auf China bezogenen wissenschaftlichen und kulturellen Projekten.

Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein ein Institut gleichen Namens einrichtet und betreibt, welches

- Lehrveranstaltungen und Kurse zur Vermittlung der chinesischen Sprache sowie
- Sprachprüfungen durchführt,
- an die örtlichen Erfordernisse angepasste Lehrmaterialien entwickelt und
- akademische Veranstaltungen auf dem Gebiet der Technik und Management- Ausbildung, insbesondere der Innovations- Management sowie im Bereich der Nachhaltigkeit, insbesondere der technischen Möglichkeiten des Klimaschutzes organisiert und abhält
- kulturelle Projekte, kultureller Austausch und kulturelle Veranstaltungen organisiert und abhält.

Der Verein strebt an, dass die wissenschaftliche Bindung des Instituts an die Hochschule durch den Zusatz "an der Technischen Hochschule Ingolstadt " gewährleistet wird.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Satzungsänderung ein Beschluss herbeizuführen.

**§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder kraft ihrer Funktion für den Verein und das Institut sind:

- Vertreter der Technische Hochschule Ingolstadt
- Vertreter der South China University of Technology (SCUT), also diejenige chinesische Universität, die von der Mutter-Institution aller Konfuzius- Institute, genannt HANBAN in Beijing vertraglich dafür vorgesehen wird.
- Vertreter der AUDI AG Ingolstadt
- Stadt Ingolstadt

Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Mitglieder des Vereins werden; die Mitgliedschaft wird in eine aktive und passive unterschieden.

Die Mitglieder nach Satz 1 und die aktiven Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung ein Wahl- und Stimmrecht (stimmberechtigte Mitglieder), die passiven Mitglieder fördern den

Verein. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein besonderes Engagement in der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands muss einstimmig getroffen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;

b) durch schriftliche Austrittserklärung oder

c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §3 Ziffer 5.

(4) Der Austritt ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende schriftlich zu erklären.

(5) Ausschluss eines Mitglieds

a) Mit begründetem Antrag des Vorstands kann ein Mitglied mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.

b) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

c) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Aufbringung von Mitteln**

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern keine Beiträge.

(2) Die Aufbringung von Geld- und Sach-Mitteln erfolgt über die Zuwendung der AUDI AG Ingolstadt, der Stadt(-verwaltung) Ingolstadt, der Technischen Hochschule Ingolstadt und über die Mutterinstitution der Konfuzius- Institute HANBAN in Beijing (Peking), China.

(3) Erträge des Vereinsvermögens sind für den Vereinszweck zu verwenden.

(4) Weitere Mittel erhält der Verein auch durch Zuschüsse von Staaten, Gebietskörperschaften, Europäischer Gemeinschaft, internationalen Organisationen und Unternehmen oder in Form von Spenden und Nachlässen.

#### **§5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Kuratorium.

(2) Das Amt der Organmitglieder ist ein Ehrenamt.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des Konfuzius-Instituts;

b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

c) Wahl des Vorstands;

d) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Vorstands;

e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;

f) Ausschluss von Mitgliedern;

g) Wahl der Kassenprüfer;

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Einladungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist wird mit der Aufgabe zur Post oder dem elektronischen Versand gewahrt.

- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden an die Mitglieder bekannt gegeben.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 10 % der aktiven Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Technische Hochschule Ingolstadt wird in der Mitgliederversammlung satzungsgemäß vertreten durch den Vorsitzenden des Leitungsgremiums oder einen von ihm Beauftragten, die chinesische Partner- Universität, die von der Mutter-Institution aller Konfuzius- Institute, genannt HANBAN in Beijing vertraglich für den Einsatz im AUDI Konfuzius Institut vorgesehen wird, durch einen von deren Hochschulleitung bestimmten Vertreter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder satzungsgemäß vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig; Abs. 10 und § 11 bleiben unberührt.
- (9) 1 Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, es sei denn diese Satzung bestimmt es anders oder ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung. Entsprechendes gilt für Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Personen sein, die sich durch ihre Tätigkeit in der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
- (3) Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums:

Das Kuratorium berät und unterstützt Vorstand und Mitgliederversammlung.

Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder gegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden. Dieser beruft das Kuratorium ein. Der Vereinsvorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gemäß dem Vereinszweck und der Aufbringung der Mittel schlagen die Parteien Kandidaten für die folgende Besetzung des Vorstandes vor:

- Vorstandsvorsitzender von der Technischen Hochschule Ingolstadt,
- der stellvertretende Vorsitzende von derjenigen chinesischen Universität, die von der Mutter-Institution aller Konfuzius- Institute, genannt HANBAN in Beijing vertraglich für den Einsatz im AUDI Konfuzius Institut vorgesehen wird
- Schatzmeister: AUDI AG oder Stadt Ingolstadt
- Stellvertretender Schatzmeister: Beauftragter des chinesischen Generalkonsulats München als Interessensvertreter von HANBAN Beijing,
- Schriftführer: Stadt Ingolstadt oder AUDI AG

(3) Die Amtszeit dauert drei Jahre. Bei der Wahl des ersten Vorstands beginnt die Amtszeit mit der Annahme der Wahl. Bei der Neuwahl des Vorstands beginnt die Amtszeit nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die Neuwahlen sollen nicht mehr als einen Monat vor Beginn der neuen Amtszeit stattfinden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlzeit soll durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(4) Der Vorstand kann zwei Beisitzer des Vorstandes vorschlagen, einen deutschen Beisitzer, und einen chinesischen Beisitzer. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Beisitzer nehmen im erweiterten Vorstand an allen Vorstandssitzungen teil und beraten und unterstützen den Vorstand nach Absatz 1.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende des Vorstandes als Ehrenvorsitzende des Vereins wählen. Die ehemaligen Vorsitzenden gehören dem erweiterten Vorstand an.

(6) Übergangs- Regelung:

Während der Gründungs-Periode und in der Zeit zwischen der Rückkehr bisheriger chinesischer Mitglieder des Vorstandes bis zum Eintreffen neuer chinesischer Mitglieder für den Vorstand können die chinesischen Funktionsträger von derjenigen chinesischen Universität, die von HANBAN in Beijing vertraglich für den Einsatz im AUDI Konfuzius Institut vorgesehen werden, namentlich nicht bestimmt werden.

Ihre Funktion wird interimsmäßig von einem Vertreter des chinesischen Generalkonsulats wahrgenommen bzw. – sofern rechtlich nicht eingeschränkt - nicht besetzt.

(7) Mitglieder des Vorstandes können ihr Stimmrecht untereinander übertragen.

(8) Der Vorstand kann die Direktion des Instituts (§ 10) zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

### **§9 Kassenprüfer**

Die zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Eine zusätzliche Prüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist auf Verlangen eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes möglich. In diesem Fall werden die Kosten der

zusätzliche Prüfung durch die Institution übernommen, die das initiiierende Vorstandsmitglied vertritt.

#### **§ 10 Direktion des Instituts**

Der Vorstand des Vereins ernennt die beiden Vorstände des Konfuzius-Instituts. Das Institut wird von zwei gleichberechtigt handelnden Vorständen geleitet. Der Vorstands-Vorsitzende des Vereins von der Technischen Hochschule Ingolstadt übernimmt in Personalunion auch den ersten Vorstandsposten des An- Instituts, der chinesische Vertreter der SCUT ist stellvertretender Vorstand des Vereins und übernimmt in Personalunion den zweiten Vorstandsposten des An- Instituts. Die beiden Instituts- Vorstände werden mit den exekutiven Aufgaben der Institutsführung beauftragt, sie sind dem Vereins-Vorstand rechenschaftspflichtig.

#### **§ 10 Geschäftsführer**

Für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung nach § 8 Absatz 8 kann der Vorstandsvorsitzende in Abstimmung mit den Vorstands-Kollegen Direktoren bestellen. Die Direktoren bereiten darüber hinaus alle Beschlüsse des Vorstands vor und vollziehen sie. Für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten kann den Direktoren Vollmacht für den Verein erteilt werden. Der Vorstand beschließt über die dienst- und/oder arbeitsrechtlichen Vereinbarungen mit den Direktoren. Die Posten können von deutschen und/ oder chinesischen Bürgern bekleidet werden, die in Deutschland leben.

#### **§11 Vermögensbindung**

(1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell gegebenen Bareinlagen oder den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

(2) Für das rechtliche und finanzielle Verfahren zur Auflösung des Konfuzius Instituts gelten die allgemeinen rechtlichen Bedingungen für die Auflösung von gemeinnützigen Vereinen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein anderes gemeinnütziges anerkanntes Konfuzius-Institut in Deutschland.

#### **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder satzungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Ingolstadt, den 2015